

Erklärung zur Herstellung des Führerscheines

Name:

Vorname:

Geb.datum:

Ich wurde darüber informiert, dass sich die Ausgestaltung des Führerscheines durch gesetzliche Änderungen, die am 19.01.2013 in Kraft treten, insbesondere auch durch eine Befristung des Führerscheines auf 15 Jahre, ändert.

Führerscheine nach altem Muster dürfen ab diesem Datum nicht mehr ausgehändigt werden. Es ist u. U. eine gebührenpflichtige Neuausstellung des hergestellten Führerscheines erforderlich, falls bis zum 19.01.2013 die Fahrerlaubnisprüfung nicht bestanden werden sollte.

[] Ich entschiede mich bereits jetzt dafür, dass ich meine praktische Prüfung **vor dem 19.01.2013** abschließen werde und deshalb noch ein Führerschein nach altem Muster gefertigt werden soll, der dem RW TÜV zur Aushändigung nach der Prüfung übersandt wird.

Sollte ich bis zum 18.01.2013 die Fahrerlaubnisprüfung nicht bestehen, kann mir dieser Führerschein nicht mehr ausgehändigt werden. Der Führerschein ist in diesem Fall nach vorheriger Vorsprache in der Fahrerlaubnisbehörde gebührenpflichtig (z.Zt. € 7,70) neu zu bestellen.

[] Ich werde meine praktische Prüfung voraussichtlich erst **nach dem 19.01.2013** abschließen.

Mein Führerschein kann erst dann nach vorheriger Vorsprache in der Fahrerlaubnisbehörde bestellt werden und wird nach Herstellung durch die Bundesdruckerei von der Fahrerlaubnisbehörde übersandt.

Als Nachweis der erteilten Fahrerlaubnis - bis zum Erhalt des neuen Führerscheines - kann auch hier auf meine Kosten (z.Zt. € 8,70) eine auf zwei Monate befristete vorläufige Fahrberechtigung ausgestellt werden.

Essen, den

Unterschrift